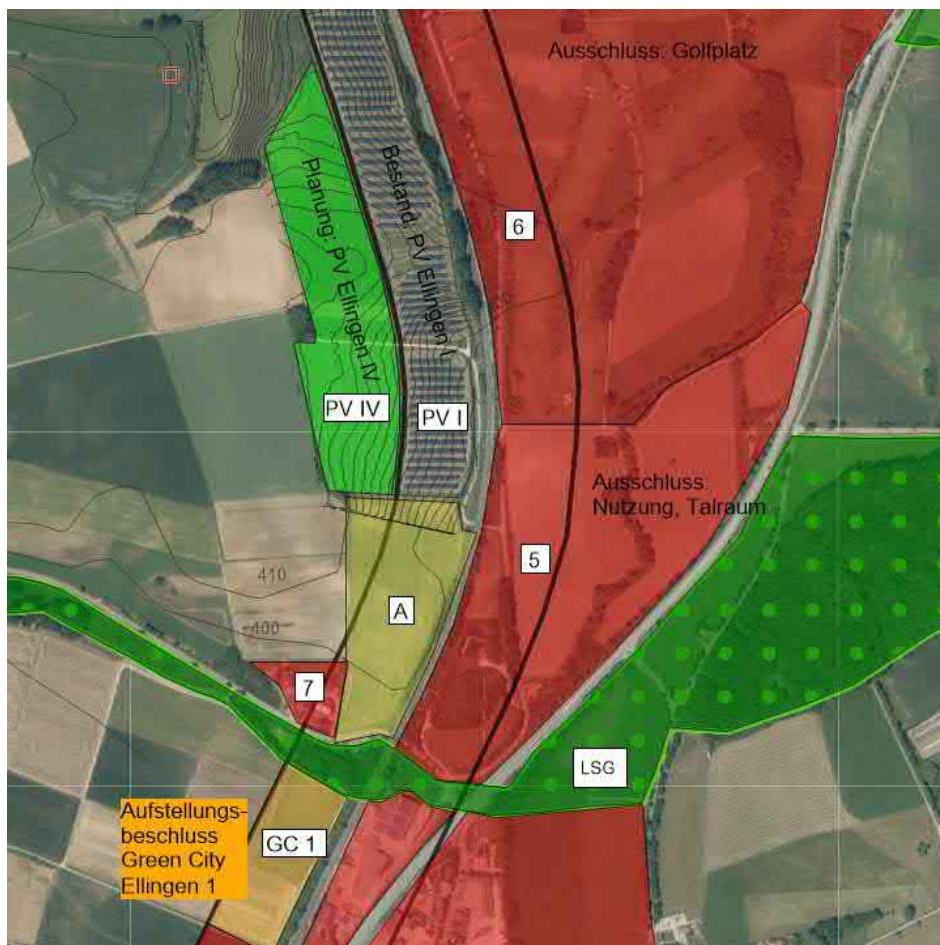




Stadt Ellingen Änderung des Flächennutzungsplans

Solarpark „Ellingen I und Ellingen IV“



Standortanalyse als Anhang zur Begründung

21.02.2019

Stadt Ellingen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Regierungsbezirk Mittelfranken

Planungsträger:



Stadt Ellingen
Walter Hasl,
1. Bürgermeister
Weißenburger Str. 1
91792 Ellingen
Tel: 09141 / 8658-0
Fax: 09141 / 8658-58
E-Mail: info@vgem-ellingen.de
www.stadt-ellingen.de

Planung:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Regensburg, den 21.02.2019
Bearbeitung:



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)
Lichtgrün Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Rahmenbedingungen Landes- und Regionalplanung	4
1.2	Rahmenbedingungen EEG-Gesetz	4
2.	Standortanalyse zum Bauleitplanverfahren zu Ellingen I (2011)	4
3.	Standortalternativenprüfung (nach LEP 2013)	6
3.1	Geeignete Standorte im besiedelten Raum	6
3.2	Geeignete Standorte im Außenbereich	6
3.3	Eingeschränkt geeignete Standorte im Außenbereich	7
4.	Untersuchungsgebiete Stadt Ellingen	8
4.1	Ausschlussflächen und nur bedingt geeignete Flächen im Stadtgebiet Ellingen	8
4.2	Näher untersuchte Flächen im Stadtgebiet Ellingen	8
4.3	Wertung der Alternativen	12
5.	Ergebnis.....	12
	Anhang	14

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Ellingen beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern).

Da sich das Plangebiet vollumfänglich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8 befindet, innerhalb dessen der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden räumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Sowohl das LEP als auch der Regionalplan 8 formulieren mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen, dass diese an vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen.

Aus landesplanerischer Sicht ist deshalb eine Alternativenprüfung obligatorisch, inwiefern im Stadtgebiet vorbelastete Standorte z.B. entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen bzw. auf welchen Flächen ggf. eine geringere Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes erreicht werden kann.

1.2 Rahmenbedingungen EEG-Gesetz

Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 10 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Freiflächenverordnung" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen.

Ohne die Erweiterung der Flächenkulisse wären Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Ellingen liegt in einem nach EEG benachteiligten Gebiet und erfüllt damit die Voraussetzungen der PV-Förderkulisse. Das bedeutet aber auch, dass PV-Flächen außerhalb des 110 m-Streifens entsprechend groß ausgelegt werden müssen, um mindestens eine Nennleistung von 750 kWp zu erreichen, bzw. um wirtschaftlich zu sein, mindestens eine Nennleistung von 5 MW aufweisen müssen.

2. Standortanalyse zum Bauleitplanverfahren zu Ellingen I (2011)

Bereits 2011 hat die Stadt Ellingen ein Bauleitplanverfahren für den Solarpark Ellingen (I) durchgeführt. Im Zuge dieser Planung wurde im November 2010 eine Standortanalyse erstellt, die das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung als PV-Standort untersuchte.

Auf Basis dieser Analyse erfolgte dann auch das Bauleitplanverfahren für einen weiteren Standort Ellingen II, das im August 2012 abgeschlossen wurde.

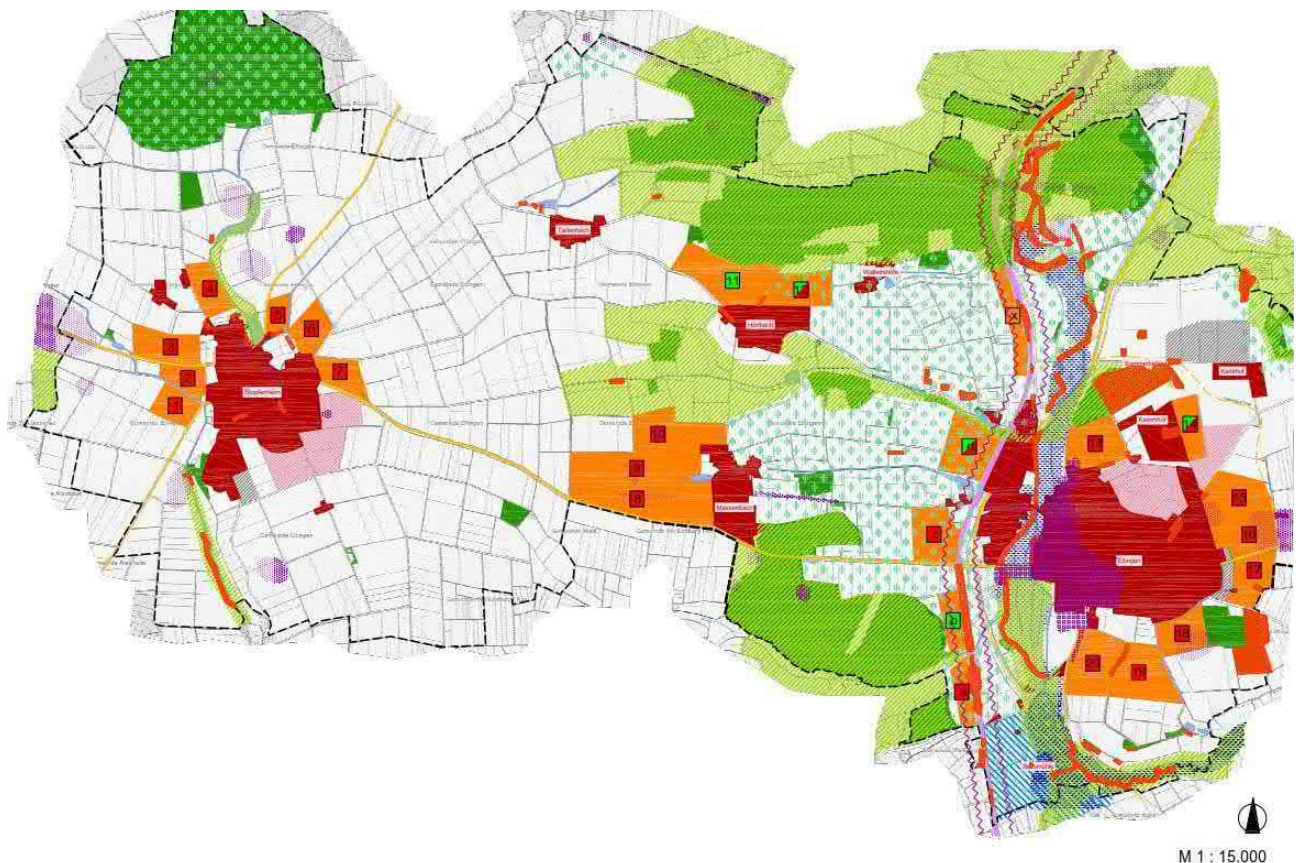
Die Standortanalyse von 2010 befindet sich im Anhang zur aktuellen Standortanalyse.

Die Analyse von 2010 basiert auf dem IMS-Rundschreiben vom 19.11.2009 und dem Landesentwicklungsprogramm 2006.

Entsprechend dem (nicht mehr gültigem) LEP 2006 wurden Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Siedlungsflächen behandelt. Durch die damit erforderliche Anbindung an geeignete Siedlungen sollte die Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft verhindert werden.

Bei der Standortanalyse 2010 wurde geprüft, welche Flächen im Gemeindegebiet Ellingen unter dem Gesichtspunkt „Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit“ für einen PV-Freiflächenstandort geeignet wären.

Dabei wurden die in der nachfolgenden Abbildung orange dargestellten Flächen näher untersucht.



Auszug aus der Standortanalyse von 2010, vgl. Anhang

3. Standortalternativenprüfung (nach LEP 2013)

Mit dem Landesentwicklungsprogramm 2013 entfällt die bisherige Pflicht zur Siedlungsanbindung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (s.o.). In der Praxis erwies sich die Pflicht zur Siedlungsanbindung in manchen Fällen als Hindernis für eine gute Einbindung einer Anlage in die Landschaft, wie etwa bei abgelegenen, kaum einsehbaren Standorten ohne Siedlungsanbindung, welche aus Gründen des Landschaftsschutzes zu bevorzugen wären.

Sofern es ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglich ist, sollten bevorzugt angebundene Standorte ausgewählt werden, um die Zerschneidung der Landschaft zu minimieren.

Die Vorgehensweise bei der nachfolgenden Standortsuche auf kommunaler Ebene orientiert sich an den Ausführungen im Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (S.14 ff.).

3.1 Geeignete Standorte im besiedelten Raum

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind folgende Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig geeignet:

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden
- Versiegelte Flächen und Altlastflächen (nach Klärung des Sanierungsbedarfs)
- Lärmschutzeinrichtungen

Flächen, die in eine der oben genannten Kategorien fallen würden, sind im besiedelten Raum der Stadt Ellingen nicht vorhanden.

3.2 Geeignete Standorte im Außenbereich

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Punkt 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Diese werden in der Begründung zum LEP näher definiert:

LEP 2013 6.2.3 (G) Begründung:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Als Vorbelastung sind in Ellingen anzusehen:

- die Bahntrasse Treuchtlingen-Nürnberg
- die Bundesstraßen B2
- die Bundesstraße B13
- die 110-kV-Bahnstromleitung Grönhart-Nürnberg
- die 110 kV Stromspannungs-Freileitung Weißenburg - Gebersdorf
- die 110 kV Stromspannungs-Freileitung Hattenhof - Preith

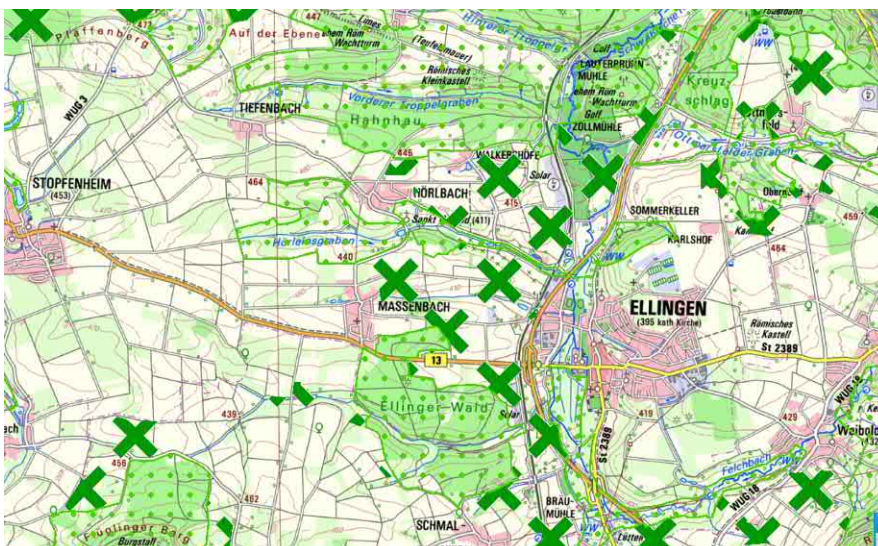
Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind folgende Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen nicht vorhanden*
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen nicht vorhanden*
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen nicht vorhanden*
- Abfalldeponien und Altlastflächen (sofern mit Umweltaanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen nicht vorhanden*
- **Pufferzonen entlang großer Verkehrstrassen, Lärmschutzeinrichtungen**
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen vorhanden, werden in nachfolgenden Kapiteln weiter untersucht*
- **Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen**
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen vorhanden, werden im nachfolgenden weiter untersucht.*
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland
→ *sind im Gemeindegebiet Ellingen vorhanden; fließen in die Standortprüfung mit ein.*

3.3 Eingeschränkt geeignete Standorte im Außenbereich

Bei eingeschränkt geeigneten Standorten sind die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind folgende Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur eingeschränkt geeignet (nur vorkommende Kategorien in Ellingen, andere werden nicht aufgeführt):

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG) und Naturparke (§ 15 BayNatSchG),
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete



Der Bereich zwischen der B2 im Osten bis zur Linie Hölzbach-Massenbach ist entweder als Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktete Flächen) oder als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (grün gekreuzte Flächen) eingestuft.

4. Untersuchungsgebiete Stadt Ellingen

4.1 Ausschlussflächen und nur bedingt geeignete Flächen im Stadtgebiet Ellingen

a) nicht als vorbelastete Flächen

Ausgeschlossen werden alle Flächen im Gemeindegebiet, die nicht als vorbelastete Flächen anzusprechen sind. Damit entfallen auch die in der Standortanalyse von 2010 näher untersuchten Flächen um die Ortsteile Stopfenheim und Massenbach sowie die Flächen im Anschluss an die Stadt Ellingen.

b) Schutzzone im Naturpark Altmühltal (entspricht Landschaftsschutzgebiet)

Voraussetzung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist die Aufstellung entsprechender Bauleitpläne. Diese Bauleitpläne dürfen jedoch nicht in im Widerspruch zu sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften stehen, wozu auch die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete gehören.

Im Gegensatz zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gibt es für Landschaftsschutzgebiete, die flächenscharf abgegrenzt sind, eigene Verordnungen, die die zulässigen Handlungen regeln.

Gemäß § 6 Abs. 1 der „Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ sind „in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Mit der Errichtung einer PV-Anlage ist immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben, die sich i.d.R. nicht mit der LSG-Verordnung in Einklang bringen lässt.

Daher werden Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet Ellingen ausgeschlossen, da sich auf jeden Fall besser geeignete Alternativen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden.

In Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die nicht flächenscharf abgegrenzt sind, keine Schutzgebietsverordnung besitzen und in der Hierarchie der Schutzgebiete damit deutlich unter den Landschaftsschutzgebieten stehen, soll der Sicherung und dem Erhalt besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünung und geschickte Anordnung der PV-Module im Einzelfall minimiert werden kann, werden Landschaftliche Vorbehaltsgebiete nicht generell nicht ausgeschlossen.

4.2 Näher untersuchte Flächen im Stadtgebiet Ellingen

Demnach verbleiben in Ellingen folgende Flächen, die als Standort für Freiflächen-PV-Anlagen in Frage kommen und die im nachfolgenden näher untersucht werden:

Flächen im Anschluss an

- die Bahntrasse Treuchtlingen-Nürnberg
- die Bundesstraßen B2
- die Bundesstraße B13
- die 110-kV-Bahnstromleitung Grönhart-Nürnberg
- die 110 kV Stromspannungs-Freileitung Weißenburg - Gebersdorf
- die 110 kV Stromspannungs-Freileitung Hattenhof - Preith
- bestehende PV-Anlagen

Lage und Abgrenzung der näher untersuchten und nummerierten Flächen sind der Karte im Anhang zu entnehmen.

a) nicht geeignete Flächen

	Nr.	Begründung
Bahnlinie	1	Für diesen Standort wurde 2012 ein Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren „PV Ellingen III“ gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch eingestellt, da keine Zustimmung zum Standort erreicht werden konnte. Ablehnung durch die Regierung wegen Zerstörung der Blickachse Ellingen –Weißenburg
	2	Fläche ist sehr einsichtig, ähnl. wie bei Nr. 1 wird die Blickachse Weißenburg – Ellingen gestört, Viele unterschiedliche Eigentümer, verbleibende Restgrundstücke außerhalb des Korridors wären rel. klein. Fläche ist daher wirtschaftlich nicht interessant.
	3	Ausschluss aufgrund vorhandener Nutzung, kleinteilige verbleibende Freiflächen und damit unwirtschaftlichen Flächengrößen
	4	Siedlungsgebiet Ellingen
	5	Ausschluss aufgrund von bestehender Nutzung und Lage im Talraum, starke Einsichtigkeit gegeben
	6	Golfplatz
	7	besiedelte Fläche
	8	Ausschluss aufgrund Siedlung und kleinteiliger Nutzung
	9 + 10	Anfrage vom Vorhabenträger „GreenCity“ zur Errichtung einer PV-Anlage auf Fläche 9 lag vor. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt, da von der B 13 kommend die beiden Flächen im direkten Blickkorridor zum Schloss Ellingen liegen und damit eine erhebliche Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble vorliegen würde.
	11	Fläche mit kleinteiliger Nutzung, nicht wirtschaftlich.
	12	Fläche stark exponiert und einsehbar im Anschluss an sensiblen Talraum Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich
110 kV-Freileitung Weißenburg- Gebersdorf	13	= Flächen 19 + 20 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble
	14	= Flächen 18 aus Standortanalyse 2010: vorhandenes Bodendenkmal
	15	= Flächen 15-17 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell
	16	stark einsehbar durch Topographie Lage am Geländekuppe Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich
	17	Ausschluss aufgrund der bestehenden Nutzung: Siedlung, Hopfengärten
	18	Fläche für andere Funktionen und städtebauliche Ziele: Gewerbeentwicklung
	19	Fläche sehr einsichtig, Nordhang → unwirtschaftlich
B2	20	Lage sehr exponiert und einsehbar Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich keine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen möglich
B13	21	ähnlich Fläche 9 + 10: Flächen beidseitig der B 13 liegen im direkten Blickkorridor zum Schloss Ellingen → erhebliche Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble

Bahnstromleitung Grönhart-Nürnberg	22	Kleinteiligkeit der Landschaft, Höhenrücken, aufgrund Topographie stark einsehbar, unwirtschaftlicher Zuschnitt der Flurstücke Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich
	23	Geländekuppe und Nordhang stark einsehbar von der Ortschaft Massenbach
	24	Standortanalyse 2010: Fläche 8 + 9 stark einsehbar durch Topographie vorhandenes Bodendenkmal "Römerweg"
B13	25	= Fläche 7 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie, Veränderung des inselartigen Ortsbildes
	26	Fläche mit Entwicklungsziel Wohnen
	27	= Flächen 2+3 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie, Veränderung des inselartigen Ortsbildes
	28	Bodendenkmal, Tallage, kleinteilige Nutzung

b) Ausschluss von Flächen aufgrund Wirtschaftlichkeit (W)

	Nr.	Begründung
Bahnlinie	W1	Fläche ist aufgrund des Nordhanges vorrangig nicht zur PV-Nutzung geeignet.
	W2	Lage zwar im Anschluss an bestehende PV-Freifläche, jedoch liegt die Restfläche außerhalb des 110-m Korridors. Eine PV-Anlage müsste daher in die EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Dafür ist die Fläche jedoch zu klein und scheidet daher als Alternative aus.
	W3	Fläche in Insellage zwischen Landschaftsschutzgebiet Kleinteiligkeit der Landschaft, unwirtschaftlich aufgrund geringer nutzbarer Größe

c) bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen

	Nr.	Begründung
Bahnlinie	PV I	Bauleitplanverfahren „PV Ellingen I“ Anlage errichtet 2011/12, Vorhabenträger bos.ten AG Regensburg Die bestehende PV-Anlage „Solarpark Ellingen I“ befindet sich unmittelbar entlang der Bahntrasse Nürnberg-Treuchtlingen und stellt im Bestand aufgrund der technischen Vorprägung sowie der topographischen Ausrichtung nach Süd-/Osten keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes dar.
	PV II	Bauleitplanverfahren „PV Ellingen II“ 2012 Anlage errichtet 2016, Vorhabenträger bos.ten AG Regensburg Die bestehende PV-Anlage „Solarpark Ellingen II“ befindet sich unmittelbar entlang der Bahntrasse Nürnberg-Treuchtlingen und stellt im Bestand aufgrund der technischen Vorprägung sowie der topographischen Ausrichtung nach Osten keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes dar.

d) geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit bereits eingeleitetem Bauleitplanverfahren bzw. Vorstellung im Stadtrat

	Nr.	Begründung
Bahnlinie	PV IV	Fläche im direkten Anschluss an bestehende PV-Anlage, Aussparung des Geländerückens und der Hänge im nordwestlichen Bereich Bauleitplanverfahren „PV Ellingen IV“ 2018 gestartet, derzeit im Beteiligungsverfahren, Vorhabenträger bos.ten AG Regensburg Bereich für vorliegende Flächennutzungsplanänderung

		Aufstellungsbeschluss: 19.07.2018 Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung: 30.11.18 bis 11.01.19 Fläche im direkten Anschluss an bestehende PV-Anlage (Vorbelastung), Fläche nur schlecht einsehbar, unerhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung. Aussparung des Geländerückens und der Hänge im nordwestlichen Bereich
	BLP 1	Bauleitplanverfahren „Green City 1“, Vorhabenträger Green City AG Vorhabenträger Green City AG Aufstellungsbeschluss: 20.12.2018
	BLP 2	Bauleitplanverfahren „Green City 2“, Vorhabenträger Green City AG Aufstellungsbeschluss: 20.12.2018
B2	BLP 3	Planung zur Errichtung einer PV-Anlage wurde im Stadtrat im Mai 2018 vorgestellt Aufstellungsbeschluss noch nicht gefasst
	BLP 4	Planung zur Errichtung einer PV-Anlage wurde im Stadtrat im Mai 2018 vorgestellt Aufstellungsbeschluss noch nicht gefasst

e) mögliche alternative PV-Standorte

	Nr.	Begründung
Bahnlinie	A	Lage im 110 m- Korridor, Fläche nicht einsehbar, Fläche im südlichen Anschluss an bestehende PV-Anlage (Vorbelastung) Diese Fläche gehört dem gleichen Eigentümer wie das bereits zur PV-Ausweisung geplanten Gebiet „Green City 1“; durch die Fläche verläuft parallel zur Bahnlinie eine Gas- und Wasserleitung, die nicht von Solarmodulen überbaut werden könnte und damit unwirtschaftlich ist. Vermutlich aus diesem Grund wurde die Fläche bei der Planung von PV-Anlagen auf den Grundstücken des Eigentümers nicht als Vorzugsvariante gewählt und stattdessen die Fläche Green City 1 bevorzugt. Des Weiteren ist die Fläche langfristig verpachtet.
B2	B	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung B 2, Einrahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden Lage außerhalb LSG, jedoch ebenfalls im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, unter Berücksichtigung des Bodendenkmals Limes allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
Freileitung Weißenburg-Gebersdorf	C	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; Einrahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich

Bahnstromleitung Grönhart-Nürnberg	D	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; Einrahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
B 13	E	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; allerdings keine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen vorhanden, da bislang keine PV-Anlagen existieren. Erschließung eines neuen Wirkraums

4.3 Wertung der Alternativen

Im gesamten Stadtgebiet von Ellingen gibt es mehrere denkbare Alternativflächen in vorbelasteten Bereichen, die keine Restriktionen aufweisen und auf denen die Errichtung einer Freifläche-PV-Anlage grundsätzlich denkbar wäre.

Die Alternativflächen A und B liegen ebenso wie das Plangebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Fläche A erfüllt ähnliche Voraussetzungen wie das Plangebiet und liegt im gleichen Wirkraum, der neben der Vorbelastung durch die Bahnlinie auch durch bereits bestehende PV-Anlagen gekennzeichnet ist. Sie erreicht mit der Anbindung an den 110m-Korridor zur Bahnanlage und mit dem direkten Anschluss an die bestehende PV-Anlage gute Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage. Erschwerend für Fläche A kommt allerdings hinzu, dass parallel zur Bahnlinie eine nicht mit PV-Modulen überbaubare Gas- und Wasserleitung verläuft und dass die Fläche langfristig verpachtet ist. Die Errichtung einer PV-Anlage ist auf der Alternativfläche A daher kaum zu erwarten.

Nach LEP 3.3 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft und keine denkmalpflegerischen Belange dem entgegenstehen.

Die Flächen B - E liegen zwar nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, sind allerdings auch nicht an Siedlungen oder bestehende PV-Anlagen angebunden.

Damit würden für diese Flächen entlang der Bundesstraße bzw. in unmittelbarer Nähe zu den Freileitungen neue Wirkräume erschlossen, in denen das Thema PV-Freianlage bislang noch nicht zum Tragen gekommen ist.

5. Ergebnis

Im Gemeindegebiet Ellingen wurden vorbelastete Flächen entlang der Bahnlinie, der Bundesstraßen und in unmittelbarer Nähe zu Freileitungen näher untersucht. Flächen im Landschaftsschutzgebiet wurden ausgeschlossen.

Die Prüfung ergab, dass es mehrere Standorte gibt, die aufgrund der Topographie, der Nutzung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als PV-Standort möglich wären.

Neben der vorliegenden geplanten PV-Anlage Ellingen IV wurden Aufstellungsbeschlüsse für zwei weitere PV-Anlagen getroffen, für zwei weitere Standorte liegen Anfragen vor.

Im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitplanverfahren SO Ellingen IV fand am 16.01.2019 ein Fachstellengespräch statt, bei dem vereinbart wurde, aus der ursprünglichen Planung den nördlichen Teilbereich der geplanten Erweiterungsfläche herauszunehmen, da diese Fläche von den westlich gelegenen Ortschaften Walkershöfe und Hörlbach aufgrund der exponierten Hanglage weithin sichtbar ist und eine erhebliche Beeinträchtigung des bisher ungestörten Talraumes darstellt.

Dies würdigt den Grundsatz 7.1.3 des LEP Bayern, dass weithin sichtbare Bauwerke wie z.B. PV-Anlagen explizit nicht in schutzwürdigen Tälern bzw. auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen.

Das Vorhaben Ellingen IV ergänzt die bestehende Photovoltaikanlage Ellingen I, die bereits zum überwiegenden Teil mit Solarmodulen überstellt ist. Das Vorhaben liegt demnach in einem vorbelasteten Raum, dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Grundsatz im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8.

Durch die Reduzierung des Plangebiets und die Festsetzung von entsprechenden Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden können, womit der besonderen Gewichtung des Landschaftsbildes Rechnung getragen ist.

Vorhandene Wälder schirmen die geplante PV-Anlage außerdem nach Norden hin ab.

Der gewählte Standort ist damit voraussichtlich mindestens genauso geeignet wie ein alternativer vorbelasteter Standort, der keine besondere landschaftliche Eigenart besitzt.

Weiterer Vorteil bei Realisierung der Anlage am gewählten Standort ist die Tatsache, dass dadurch kein weiterer Wirkraum erschlossen werden muss, da kein zusätzlicher Landschaftsraum in Anspruch genommen wird.

Neben der Eignung des Standorts sind auch die Verfügbarkeit der Flächen sowie die Wirtschaftlichkeit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, um für eine Gemeinde die besten Standortalternativen aufzuzeigen.

Die Fläche weist eine ausreichende Größe mit einer für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichenden Leistung von mindestens 5 MW auf, um mit der niedrigeren Förderung der EEG-Ausschreibung der Bundesnetzagentur wirtschaftlich zu sein.

Außerdem ist eine Bündelung der technischen Infrastruktur möglich und vorhandene Erschließungslinien können genutzt werden.

Die Prüfung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den im Bauleitplan dargestellten Standort erfolgt ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan. Entsprechende Eingrünungsmaßnahmen und Pflanzmaßnahmen mit Fernwirkung sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Aus fachlicher Sicht findet es die Höhere Naturschutzbehörde begrüßenswert, dass die Erweiterung direkt an eine bestehende Photovoltaikanlage angrenzt und damit einer Konzentrationswirkung Rechnung trägt.

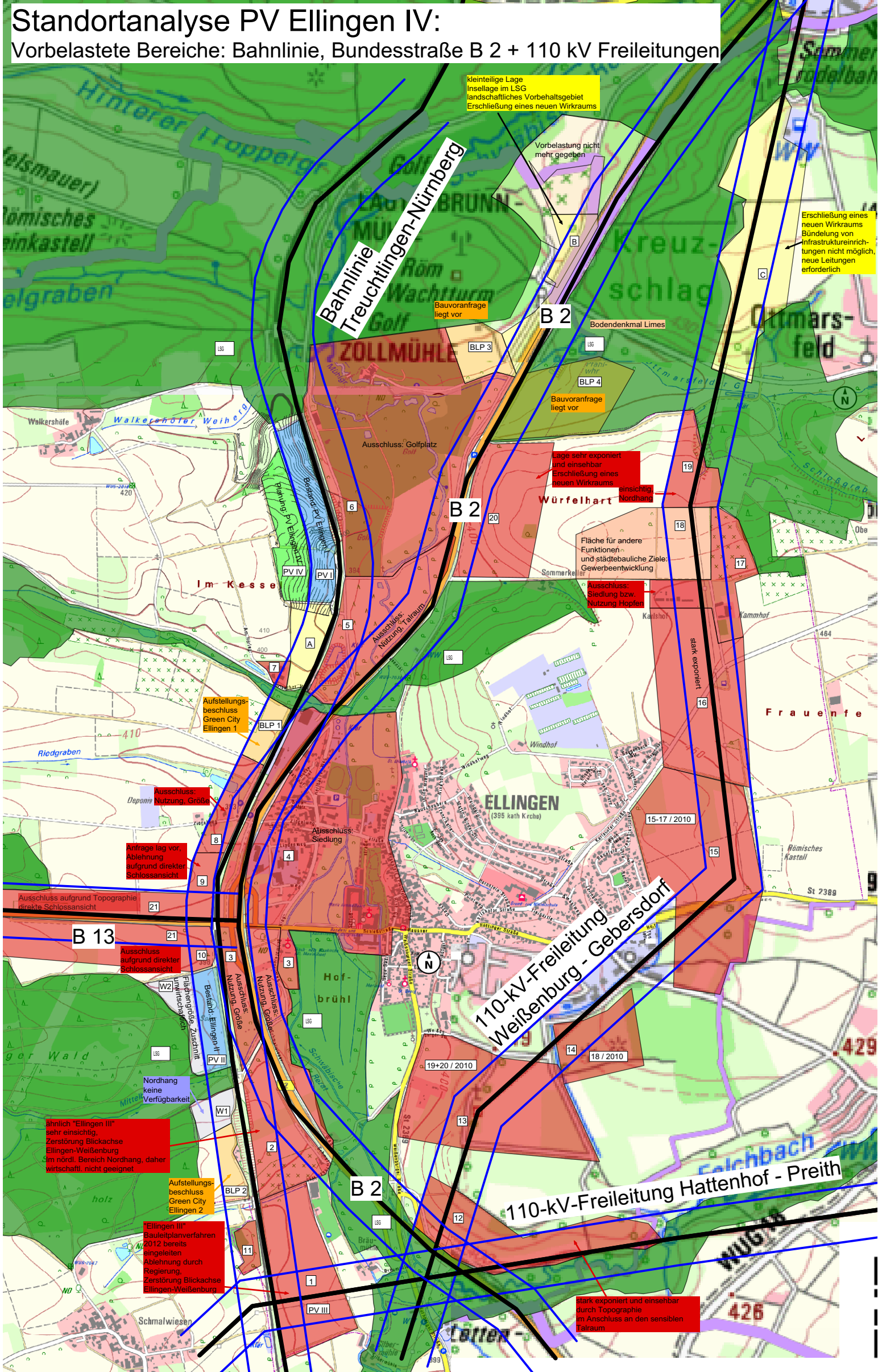
Die Standortanalyse kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort Ellingen IV bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.

Es sind zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

Anhang

- Lagepläne West und Ost zur Standortanalyse 2019
- Standortalternativenprüfung zur Flächennutzungsplanänderung, bos.ten AG, Regensburg, 2010/2011

Standortanalyse PV Elingen IV:
Vorbelastete Bereiche: Bahnlinie, Bundesstraße B 2 + 110 kV Freileitungen



a) nicht geeignete Flächen	
Nr.	Begründung
1	Für diesen Standort wurde 2012 ein Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren „PV Elingen III“ gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch eingestellt, da keine Zustimmung zum Standort erreicht werden konnte. Ablehnung durch die Regierung wegen Zerstörung der Blickachse Elingen – Weißenburg
2	Fläche ist sehr einsichtig, ähnl. wie bei Nr. 1 wird die Blickachse Weißenburg – Elingen gestört, Viele unterschiedliche Eigentümer, verbleibende Restgrundstücke außerhalb des Korridors wären rel. klein. Fläche ist daher wirtschaftlich nicht interessant.
3	Ausschluss aufgrund vorhandener Nutzung, kleinteilige verbleibende Freiflächen und damit unwirtschaftlichen Flächengrößen
4	Siedlungsgebiet Elingen
5	Ausschluss aufgrund von bestehender Nutzung und Lage im Talraum, starke Einsichtigkeit gegeben
6	Golfplatz
7	besiedelte Fläche
8	Ausschluss aufgrund Siedlung und kleinteiliger Nutzung
9	Anfrage vom Vorhabenträger „GreenCity“ zur Errichtung einer PV-Anlage auf Fläche 9 lag vor. Das gemeinsame Einvernehmen wurde nicht erteilt, da von der B 13 kommend die beiden Flächen im direkten Blickkorridor zum Schloss Elingen liegen und damit eine erhebliche Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble vorliegen würde.
10	Fläche mit kleinteiliger Nutzung, nicht wirtschaftlich.
11	Fläche stark exponiert und einsehbar im Anschluss an sensiblen Talraum Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich
12	= Flächen 19 + 20 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble
13	= Flächen 18 aus Standortanalyse 2010: vorhandenes Bodendenkmal
14	= Flächen 15-17 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell
15	Fläche am Geländekuppe Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich
16	Ausschluss aufgrund der bestehenden Nutzung: Siedlung, Hopfengärten
17	Fläche für andere Funktionen und städtebauliche Ziele: Gewerbeentwicklung
18	Fläche sehr einsichtig, Nordhang → unwirtschaftlich
19	Lage sehr exponiert und einsehbar Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich keine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen möglich
20	ähnlich Fläche 9 + 10: Flächen beidseitig der B 13 liegen im direkten Blickkorridor zum Schloss Elingen → erhebliche Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble
21	Kleinteiligkeit der Landschaft, Höhenrücken, aufgrund Topographie stark einsehbar, unwirtschaftlicher Zuschnitt der Flurstücke Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich
22	Geländekuppe und Nordhang stark einsehbar von der Ortschaft Massenbach
23	Standortanalyse 2010: Fläche 8 + 9 stark einsehbar durch Topographie vorhandenes Bodendenkmal „Römerweg“
24	= Fläche 7 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie, Veränderung des inselartigen Ortsbildes
25	= Flächen 2+3 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie, Veränderung des inselartigen Ortsbildes
26	Bodendenkmal, Tallage, kleinteilige Nutzung
27	
28	

b) Ausschluss von Flächen aufgrund Wirtschaftlichkeit (W)	
Nr.	Begründung
W1	Fläche ist aufgrund des Nordhanges vorrangig nicht zur PV-Nutzung geeignet.
W2	Lage zwar im Anschluss an bestehende PV-Freifläche, jedoch liegt die Restfläche außerhalb des 110-m Korridors. Eine PV-Anlage müsste daher in die EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Dafür ist die Fläche jedoch zu klein und scheitert daher als Alternative aus.
W3	Fläche in Insellage zwischen Landschaftsschutzgebiet Kleinteiligkeit der Landschaft, unwirtschaftlich aufgrund geringer nutzbarer Größe

c) bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen	
Nr.	Begründung
PV I	Bauleitplanverfahren „PV Elingen I“ Anlage errichtet 2011/12, Vorhabenträger bos.ten AG Regensburg Die bestehende PV-Anlage „Solarpark Elingen I“ befindet sich unmittelbar entlang der Bahntrasse Nürnberg-Treuchtlingen und stellt im Bestand aufgrund der technischen Vorprägung sowie der topographischen Ausrichtung nach Süd-/Osten keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes dar.
PV II	Bauleitplanverfahren „PV Elingen II“ 2012 Anlage errichtet 2016, Vorhabenträger bos.ten AG Regensburg Die bestehende PV-Anlage „Solarpark Elingen II“ befindet sich unmittelbar entlang der Bahntrasse Nürnberg-Treuchtlingen und stellt im Bestand aufgrund der technischen Vorprägung sowie der topographischen Ausrichtung nach Osten keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes dar.

d) geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit bereits eingeleitetem Bauleitplanverfahren bzw. Vorstellung im Stadtrat	
Nr.	Begründung
PV IV	Fläche im direkten Anschluss an bestehende PV-Anlage, Aussparung des Geländerrückens und der Hänge im nordwestlichen Bereich Bauleitplanverfahren „PV Elingen IV“ 2018 gestartet, derzeit im Beteiligungsverfahren, Vorhabenträger bos.ten AG Regensburg Bereich für vorliegende Flächennutzungsplanänderung Aufstellungsbeschluss: 19.07.2018 Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung: 30.11.18 bis 11.01.19 Fläche im direkten Anschluss an bestehende PV-Anlage (Vorbelastung), Fläche nur schlecht einsehbar, unerhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung, Aussparung des Geländerrückens und der Hänge im nordwestlichen Bereich
BLP 1	Bauleitplanverfahren „Green City 1“, Vorhabenträger Green City AG Vorhabenträger Green City AG Aufstellungsbeschluss: 20.12.2018
BLP 2	Bauleitplanverfahren „Green City 2“, Vorhabenträger Green City AG Aufstellungsbeschluss: 20.12.2018
BLP 3+4	Planung zur Errichtung einer PV-Anlage wurde im Stadtrat im Mai 2018 vorgestellt Aufstellungsbeschluss noch nicht gefasst

e) mögliche alternative PV-Standorte	
Nr.	Begründung
A	Lage im 110 m-Korridor, Fläche nicht einsehbar, Fläche im südlichen Anschluss an bestehende PV-Anlage (Vorbelastung) Diese Fläche gehört dem gleichen Eigentümer wie das bereits zur PV-Ausweisung geplanten Gebiet „Green City 1“; durch die Fläche verläuft parallel zur Bahnlinie eine Gas- und Wasserleitung, die nicht von Solarmodulen überbaut werden könnte und damit unwirtschaftlich ist. Vermutlich aus diesem Grund wurde die Fläche bei der Planung von PV-Anlagen auf den Grundstücken des Eigentümers nicht als Vorzugsvariante gewählt und stattdessen die Fläche Green City 1 bevorzugt. Des Weiteren ist die Fläche langfristig verpachtet.
B	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung B 2, Einrahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden Lage außerhalb LSG, jedoch ebenfalls im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, unter Berücksichtigung des Bodendenkmals Limes allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
C	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; Einrahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
D	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; Einrahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
E	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; allerdings keine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen vorhanden, da bislang keine PV-Anlagen existieren. Erschließung eines neuen Wirkraums



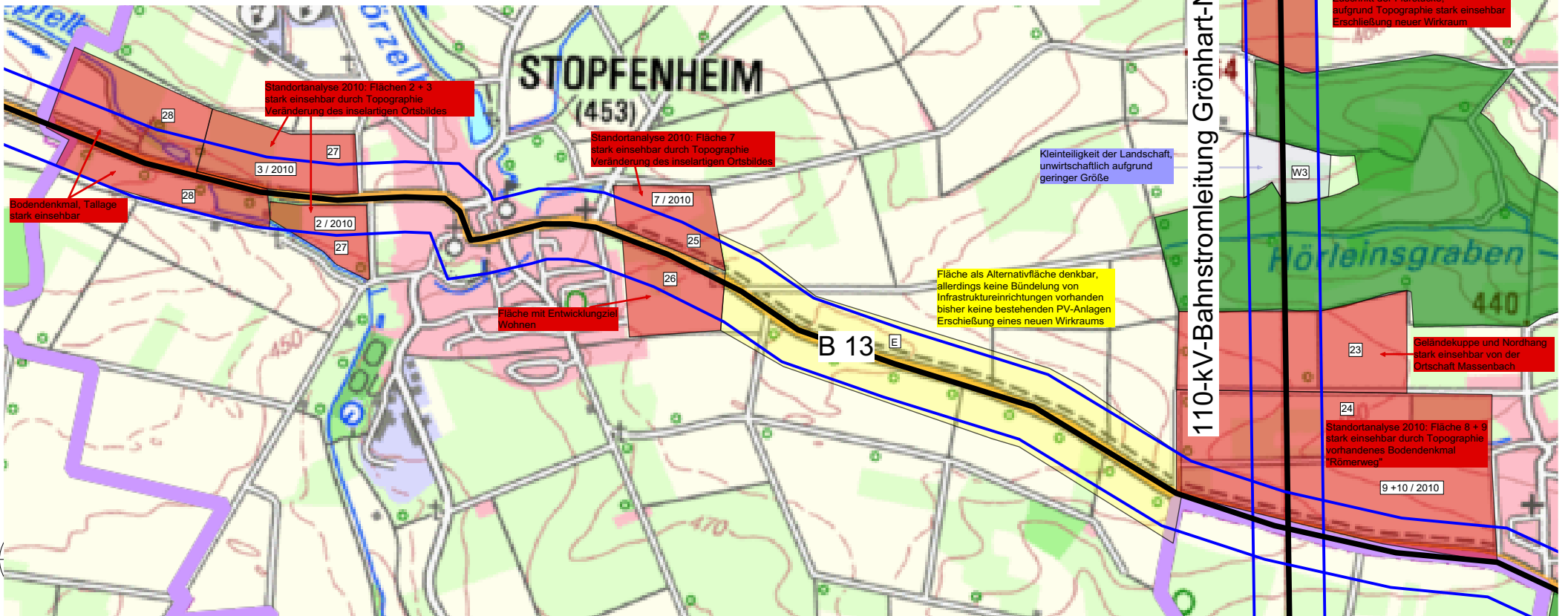
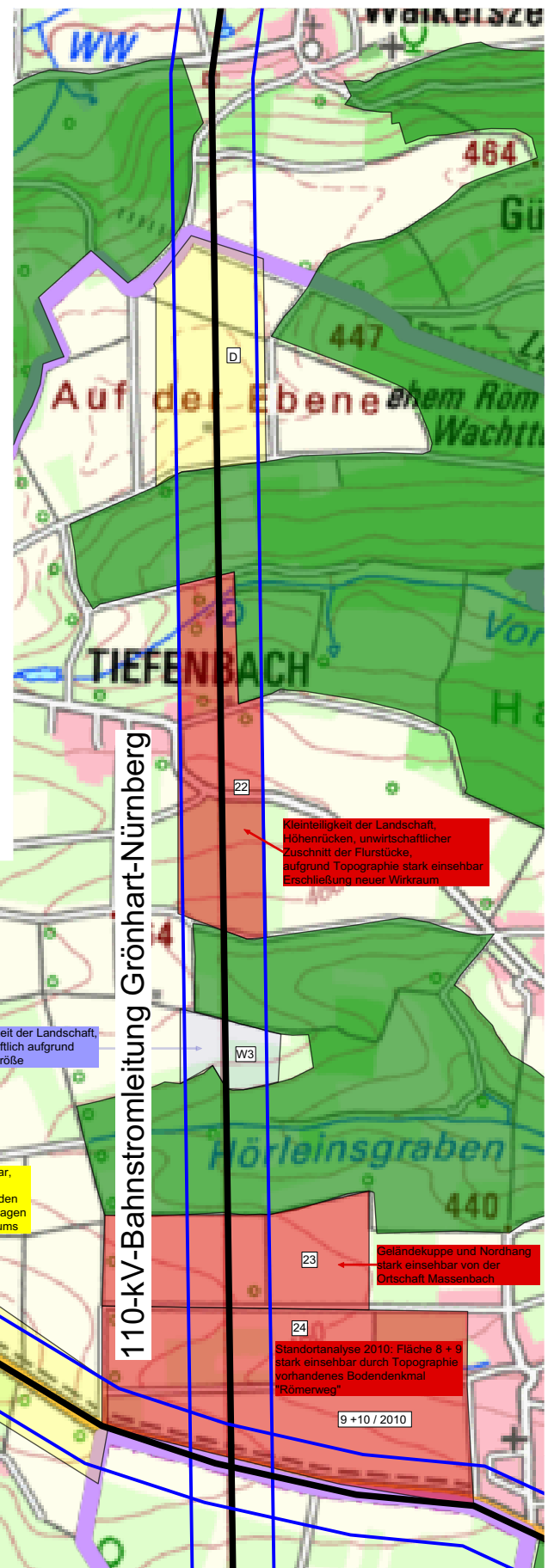
Standortanalyse PV Ellingen IV:

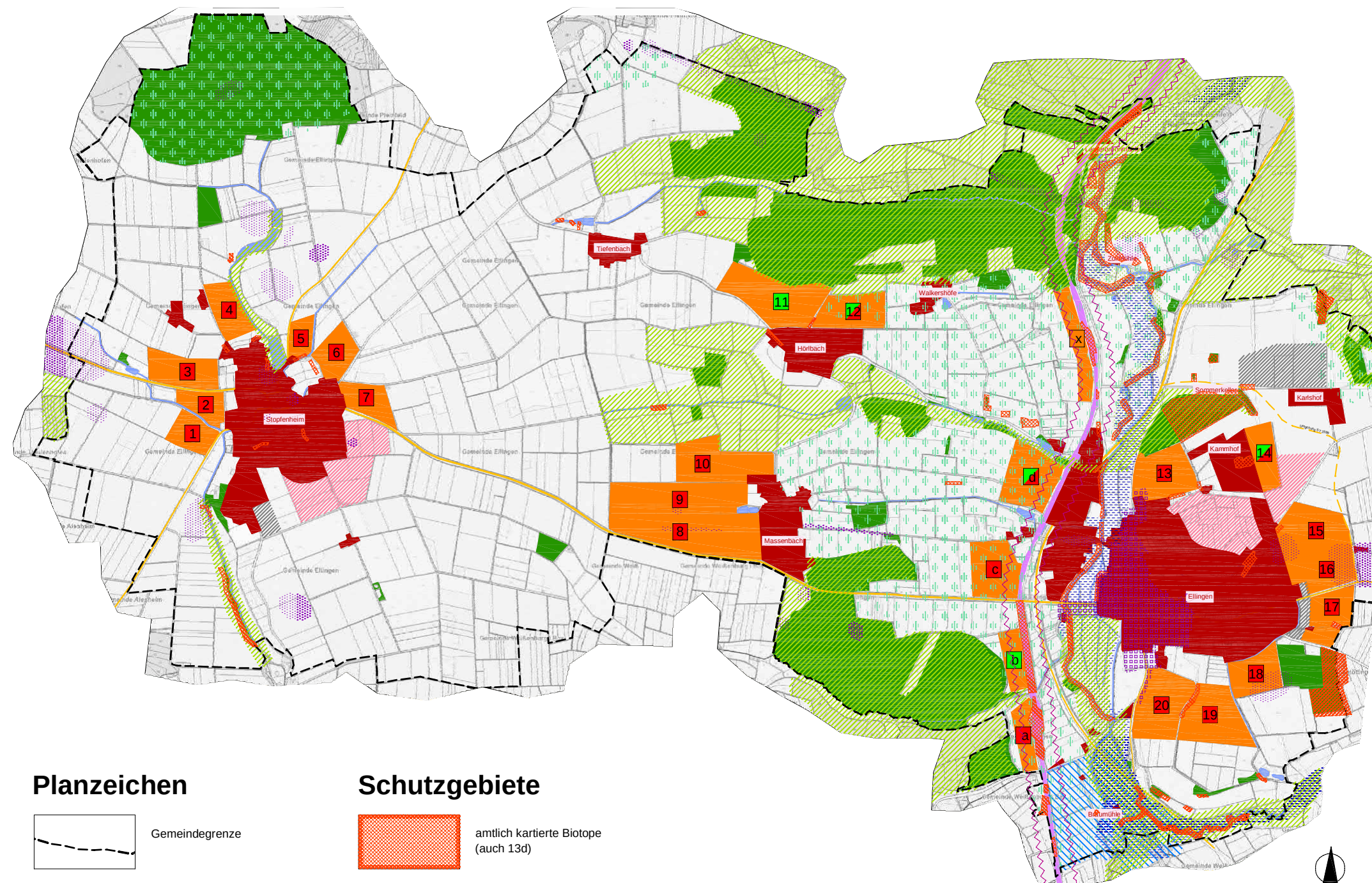
Vorbelastete Bereiche: Bundesstraße B 13 + 110 kV Bahnstromleitung

Nr.	a) nicht geeignete Flächen		
Bahnlinie	Nr.	Begründung	
	1	Für diesen Standort wurde 2012 ein Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren „PV Ellingen III“ gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch eingestellt, da keine Zustimmung zum Standort erreicht werden konnte. Ablehnung durch die Regierung wegen Zerstörung der Blickachse Ellingen –Weißenburg	
	2	Fläche ist sehr einsichtig, ähnl. wie bei Nr. 1 wird die Blickachse Weißenburg – Ellingen gestört, Viele unterschiedliche Eigentümer, verbleibende Restgrundstücke außerhalb des Korridors wären rel. klein. Fläche ist daher wirtschaftlich nicht interessant.	
	3	Ausschluss aufgrund vorhandener Nutzung, kleinteilige verbleibende Freiflächen und damit unwirtschaftlichen Flächengrößen	
	4	Siedlungsgebiet Ellingen	
	5	Ausschluss aufgrund von bestehender Nutzung und Lage im Talraum, starke Einsichtigkeit gegeben	
	6	Golfplatz	
	7	besiedelte Fläche	
	8	Ausschluss aufgrund Siedlung und kleinteiliger Nutzung	
	9	Anfrage vom Vorhabenträger „GreenCity“ zur Errichtung einer PV-Anlage auf Fläche 9 lag vor. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt, da von der B 13 kommend die beiden Flächen im direkten Blickkorridor zum Schloss Ellingen liegen und damit eine erhebliche Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble vorliegen würde.	
	10		
B2 + Freilandungen	11	Fläche mit kleinteiliger Nutzung, nicht wirtschaftlich.	
	12	Fläche stark exponiert und einsehbar im Anschluss an sensiblen Talraum Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich	
110 kV-Freileitung Weißenburg- Gebersdorf	13	= Flächen 19 + 20 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble	
	14	= Flächen 18 aus Standortanalyse 2010: vorhandenes Bodendenkmal	
	15	= Flächen 15-17 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell	
	16	stark einsehbar durch Topographie Lage am Geländekuppe Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich	
	17	Ausschluss aufgrund der bestehenden Nutzung: Siedlung, Hopfengärten	
	18	Fläche für andere Funktionen und städtebauliche Ziele: Gewerbeentwicklung	
	19	Fläche sehr einsichtig, Nordhang → unwirtschaftlich	
	B2	20	Lage sehr exponiert und einsehbar Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich keine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen möglich
		21	ähnlich Fläche 9 + 10: Flächen beidseitig der B 13 liegen im direkten Blickkorridor zum Schloss Ellingen → erhebliche Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble
Bahnstromleitung Grönlitz-Nürnberg	22	Kleinteiligkeit der Landschaft, Höhenrücken, aufgrund Topographie stark einsehbar, unwirtschaftlicher Zuschnitt der Flurstücke Erschließen eines neuen Wirkraums erforderlich	
	23	Geländekuppe und Nordhang stark einsehbar von der Ortschaft Massenbach	
	24	Standortanalyse 2010: Fläche 8 + 9 stark einsehbar durch Topographie vorhandenes Bodendenkmal "Römerweg"	
	25	= Fläche 7 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie, Veränderung des inselartigen Ortsbildes	
B13	26	Fläche mit Entwicklungsziel Wohnen	
	27	= Flächen 2+3 aus Standortanalyse 2010: stark einsehbar durch Topographie, Veränderung des inselartigen Ortsbildes	
	28	Bodendenkmal, Tallage, kleinteilige Nutzung	

b) Ausschluss von Flächen aufgrund Wirtschaftlichkeit (W)	
Wnr.	Nr. Begründung
Bahnlinie	W1 Fläche ist aufgrund des Nordhanges vorrangig nicht zur PV-Nutzung geeignet.
	W2 Lage zwar im Anschluss an bestehende PV-Freifläche, jedoch liegt die Restfläche außerhalb des 110-m Korridors. Eine PV-Anlage müsste daher in die EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Dafür ist die Fläche jedoch zu klein und scheidet daher als Alternative aus.
	W3 Fläche in Isenlage zwischen Landschaftsschutzgebiet Kleinteiligkeit der Landschaft, unwirtschaftlich aufgrund geringer nutzbarer Größe

A	e) mögliche alternative PV-Standorte	
	Nr.	Begründung
Bahnlinie	A	Fläche im 110 m- Korridor, Fläche nicht einsehbar, Fläche im südlichen Anschluss an bestehende PV-Anlage (Vorbelastung) Diese Fläche gehört dem gleichen Eigentümer wie das bereits zur PV-Ausweisung geplanten Gebiet „Green City 1“; durch die Fläche verläuft parallel zur Bahnlinie eine Gas- und Wasserleitung, die nicht von Solarmodulen überbaut werden könnte und damit unwirtschaftlich ist. Vermutlich aus diesem Grund wurde die Fläche bei der Planung von PV-Anlagen auf den Grundstücken des Eigentümers nicht als Vorzugsvariante gewählt und stattdessen die Fläche Green City 1 bevorzugt. Des Weiteren ist die Fläche langfristig verpachtet.
	B2	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung B 2, Einnahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden Lage außerhalb LSG, jedoch ebenfalls im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, unter Berücksichtigung des Bodendenkmals Limes allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
Freie Wohngebiet-Gehelesdorf	C	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; Einnahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
Bahnhofsanlage Gröfthart-Nürnberg	D	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; Einnahmung durch Gehölze gegeben, daher nur sehr geringe Einsichtigkeit vorhanden allerdings Erschließung eines neuen Wirkraums Nutzung von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich
B 13	E	Fläche ohne kategorischen Ausschluss: Lage entlang Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung; allerdings keine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen vorhanden, da bislang keine PV-Anlagen existieren. Erschließung eines neuen Wirkraums





M 1 : 15.000

Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Siedlungseinheiten mit Ortsname
- Fläche mit Entwicklungsziel " Gewerbe "
- Fläche mit Entwicklungsziel " Wohnen "
- Bahntrasse Nürnberg-Treuchtlingen mit 100m - Zone
- amtlich kartiertes Baudenkmal Ensemble
- amtlich kartiertes Bodendenkmal
- Überörtliches Strassennetz
- Wald- und Gebüschflächen
- stille und fließende Gewässerstrukturen
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet

Quellen:
- Regionalplan Mittelfranken
- Geodaten-Online
- FNP Ellingen

Schutzgebiete

- amtlich kartierte Biotope (auch 13d)
- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Such- und Bewertungskriterien

(Bereiche, die bei einer Bewertungsstufe herausfallen, werden bei den nachfolgenden Schritten nicht mehr berücksichtigt.)

1. Primärstandorte

KONVERSIONSFLÄCHEN
Geeignete Konversionsflächen (wirtschaftlich wie auch militärische), können im Gemeindegebiet derzeit keine indentifiziert werden.

KONZENTRATIONSBEREICHE UM WINDKRAFT- bzw. PVAANLAGEN
Derzeit sind im Stadtgebiet Ellingen keine Windkraftanlagen vorhanden.

2. Festlegung von Suchräumen

Gemäß Hinweis der Obersten Baubehörde sind primär Flächen mit geeigneter Siedlungsanbindung zu prüfen, Falls diese nicht in ausreichender Größenordnung bestehen, sind Bereich mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes zu prüfen. Als potenzielle Standorte werden daher folgende Bereiche näher betrachtet:

- Abstand von größeren Siedlungsflächen, bis zu 250m
- Abstand von Gewerbegebieten, bis zu 100m
- Vorbelastung Bahntrasse, bis zu 100m

3. Ausschluss grundsätzlich ungeeigneter Flächen

- Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Gewerbeflächen, Infrastruktur)
- Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft
 - Wald-, Gehölz- und Wasserflächen
 - naturschutzfachlich bedeutsame Flächen
 - FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Überschwemmungsgebiete, Biotope, Ausgleichsflächen
- Flächen, für die andere wichtige Funktionen und städtebauliche Ziele bestehen bzw. vorgesehen sind
 - Flächen für mögliche und bedarfsorientierte Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.

HINWEIS: Nach Ausschluss der genannten Bereiche verbleiben ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese alternativen Standorte werden im nächsten Untersuchungsschritt hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bewertet.

4. Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Menschen zu vermeiden, sollen die Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine starke Fernwirksamkeiten entfalten sowie von Siedlungsflächen aus möglichst wenig einsehbar sein. Erreicht wird dies durch geeignete Topografien und vorhandene Gehölzbestände. Zudem sind potenzielle Flächen unter Berücksichtigung der mit einer Umsetzung verbundenen Eingrünungsmaßnahmen zu betrachten. Durch vorhandene Strukturen (Hecken, Gehölzgruppen, Einzelbäume) bzw. die Topografie bilden sich Bereiche heraus, die unterschiedlich stark einsehbar sind.

5. Ergebnis

- ungeeignete Bereiche in den Suchzonen mit Begründung
- verbleibende Alternativen im Gemeindegebiet
- Bereich im Bauleitplanverfahren

Begründung zu den Ausschlussbereichen mit Nummerierung

- | | | |
|--|---|---|
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *kaum einsehbar
*Südhang | *starker Nordhang |
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *kaum einsehbar, teilweiser aber Nordhang
*Ortsanbindung | *nicht einsehbar, "versteckt"
*Osthang |
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *stark einsehbar durch Hanglage
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble | *stark einsehbar durch Topographie
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble |
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell | *kaum einsehbar
*teilweise Nordhang
*Nutzungskonflikt Hopfenanbau |
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *stark exponiert
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell | |
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *stark exponiert
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell | |
| *stark einsehbar durch Topographie
*Veränderung des inselartigen Ortsbildes | *stark exponiert
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Römerkastell | |
| *stark einsehbar durch Topographie
*vorhandenes Bodendenkmal "Römerweg" | *vorhandenes Bodendenkmal | |
| *stark einsehbar durch Topographie
*vorhandenes Bodendenkmal "Römerweg" | *stark einsehbar durch Topographie
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble | |
| *stark einsehbar durch Topographie | *stark einsehbar durch Topographie
*Behinderung der Sichtachse zum denkmalgeschützten Stadt-Ensemble | |